**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4601

A15

5. Dezember 2025

Aktenzeichen:
222- 2025-0007662
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Auskunft erteilt:
Sabrina Baur
Telefon 0211 5867-3642
Telefax 0211 5867-3220
sabrina.baur@msb.nrw.de

Bericht zum Thema „Ruhen der Schulpflicht“
Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 10. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Ruhen der Schulpflicht“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 10. Dezember 2025.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Ruhen der Schulpflicht“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 10. Dezember 2025

Die Regelungen zum Ruhen der Schulpflicht finden sich in § 40 Schulgesetz NRW. Beim konkreten Auftreten des Ruhens der Schulpflicht handelt es sich stets um individuelle Fälle, die sich einer zentralen Steuerung entziehen und daher nur mit dem konkreten Wissen und durch die persönliche Beratung der Schulaufsicht vor Ort (Schulämter und Bezirksregierung) begleitet werden können.

§ 40 Absatz 1 Schulgesetz NRW enthält einen abschließenden Katalog aus neun Tatbeständen, bei denen die Schulpflicht kraft Gesetzes ruht. Einer Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde bedarf es daher mit Ausnahme von § 40 Absatz 1 Nummer 6 Schulgesetz NRW nicht. Bei den Katalogtatbeständen des § 40 Absatz 1 Schulgesetz NRW handelt es sich um Fallgestaltungen, bei denen die oder der an sich noch Schulpflichtige aufgrund einer insoweit anerkannten anderweitigen Tätigkeit nicht die Schule besuchen muss, weil insbesondere alternative Ausbildungswege verfolgt werden oder andere – vom Gesetzgeber als prioritär eingestufte – Gründe zeitweilig Vorrang vor der Erfüllung der Schulpflicht haben. Statt eines Schulbesuches erfolgt der Besuch einer Hochschule, die Teilnahme am Grundwehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr, die Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, der Besuch einer Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe, der Besuch eines anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses oder der Besuch eines Bildungsganges der Abendrealschule einer Weiterbildungseinrichtung. In der Nummer 5 greifen die gesetzlich vorrangigen Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes, Nummer 6 trifft eine gesetzliche Entscheidung zum Wohl des Kindes einer Schülerin oder eines Schülers.

Für eine Beratung zu schulischen Anschlussperspektiven nach dem Ruhen der Schulpflicht oder bei anderweitigen Fragestellungen stehen den Schülerinnen und Schülern jederzeit die zuständigen Schulaufsichtsbehörden zur Verfügung.

Darüber hinaus ruht gemäß § 40 Absatz 2 Schulgesetz NRW für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt hierzu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

In der Vergangenheit hat das Ministerium über mehrere Schuljahre hinweg die Daten zu Entscheidungen nach § 40 Absatz 2 Schulgesetz NRW erhoben. Die Auswertung dieser Daten hat allerdings gezeigt, dass es sich bei den Entscheidungen über das Ruhen der Schulpflicht nach § 40 Absatz 2 Schulgesetz NRW um sehr wenige Einzelfälle handelte. Es konnte bestätigt werden, dass die gesetzgeberische Wertung – zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um das Kind im Regelschulsystem zu unterstützen und zu fördern – in jedem Regierungsbezirk sachgerecht berücksichtigt wurde. Die Ausnahmevorschrift des § 40 Absatz 2 Schulgesetz NRW wurde von den Schulaufsichtsbehörden anhand der Ergebnisse der Datenerhebung sehr restriktiv angewandt.

Vor diesem Hintergrund ist in der Abwägung entschieden worden, die Datenerhebung im Jahr 2018 einzustellen. Eine weitere Erhebung und statistische Erfassung – verbunden mit regelmäßigen Berichts- und Dokumentationspflichten – hätte die Schulen, Schulämter und Bezirksregierungen organisatorisch und zeitlich unverhältnismäßig belastet. Der Aufwand ist durch den möglichen Erkenntnisgewinn nicht mehr zu rechtfertigen. Die Wiedereinführung einer solchen statistischen Erfassung würde darüber hinaus im Widerspruch zum erklärten Ziel des Ministeriums für Schule und Bildung stehen, den administrativen Aufwand in den Schulen zu reduzieren, damit Schulleitungen und Lehrkräfte sich auf ihre pädagogischen Kernaufgaben konzentrieren können.

Für diese Praxis spricht auch, dass die zuständigen Fachreferate im Ministerium für Schule und Bildung zu der Thematik nur in geringem Umfang Eingaben und Beschwerden erreichen. Aus Sicht der Landesregierung hat sich die Regelung des § 40 Absatz 1 und 2 Schulgesetz NRW insgesamt bewährt; eine Änderung ist daher nicht beabsichtigt.

Von dem Ruhen der Schulpflicht nach § 40 Schulgesetz NRW ist die Frage, wie viele Schülerinnen und Schüler sich „außerhalb des Schulsystems“ befinden, zu unterscheiden. Diese Fragestellung wird vielfach unter den Begrifflichkeiten „Schulabsentismus“ oder „Schulverweigerung“ thematisiert. Diesbezüglich wird auf den Bericht vom 30. Juni 2025 (Vorlage 18/4025) verwiesen.